

Beitragsordnung.docx**Regelungen /Auszüge aus der Satzung:**

- § 5 Arten der Mitgliedschaft weitere Umschreibung in Nummer:
- aktive Mitglieder 1. Spiel-bzw. Wettkampfbetrieb
 - passive Mitglieder 2. keine Nutzung der sportlichen Angebote
 - jugendliche Mitglieder 3. 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
 - außerordentliche Mitglieder 4. juristische Personen
 - Kurzzeitmitglieder 5. Mitgliedschaft für weniger als ein Jahr
 - Ehren(vorstands)mitglieder 6. nach § 11 ernannte Personen
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- (6) Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- § 8 Austritt
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss sechs Wochen vorher der Geschäftsstelle des Vereins in Textform erklärt werden.
- § 12 Rechte
- (2) Teilnahme an Veranstaltungen: Ein festgelegter(es) Sonderbeitrag/Eintrittsgeld ist dafür zu entrichten.
- § 14 Mitgliedsbeiträge
- (2) Beschluss erweiterter Vorstand Bestätigung Mitgliederversammlung
Familienbeitrag Familie mit minderjährigen Kindern
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, können von den Mitgliedern Umlagen bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages beschlossen und erhoben werden. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Antragsmonats und endet mit der Wirksamkeit des Austritts.
- (4) Einzelnen Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. In einer zeitlich begrenzten außergewöhnlichen, unüblichen, eine Ausnahme darstellende Situation wie z. B. einer Pandemie, die eine Vielzahl oder alle Mitglieder betrifft, ist der erweiterte Vorstand berechtigt den Mitgliedsbeitrag um bis zu 50% zu mindern.
- (6) ... Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
- (7) Beitragsfreiheit: Ehren(vorstands)mitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstands Über weitere betragsfrei zu stellende Mitglieder entscheidet der erw. Vorstand.
- (8) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

Beitragsgruppen

Bezeichnung		Monat
aktive Erwachsene - gem. § 5 Nr. 1		
A1	Erwachsene - Einzelmitglied	21,00 €
A2	Rentner, Azubis, Studenten, Schüler (mit jährlichem Nachweis)	17,00 €
A3	Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter, sonst. Ehrenamtler	3,00 €
passive Mitglieder - gem. § 5 Nr. 2 sowie Nr. 4		
P1	Erwachsene	9,00 €
P2	Rentner, Azubis, Studenten, Schüler (mit jährlichem Nachweis)	7,00 €
P3	außerordentliche Mitglieder mind.	100,00 €
jugendliche Mitglieder - gem. § 5 Nr. 3		

Beitragsordnung.docx

Bezeichnung			Monat
J1	Kinder und Jugendliche - Einzelmitglied		16,00 €
J2	Kinder und Jugendliche - ein Elternteil		12,00 €
J3	Kinder und Jugendliche – ab dem 3ten Geschwisterkind		8,00 €
J4	Jugend Ehrenamt		2,00 €
Kurzzeitmitglieder - gem. § 5 Nr. 5			
K1	Erwachsene		19,00 €
K2	Rentner, Azubis, Studenten, Schüler (mit Nachweis)		15,00 €
K3	Kinder und Jugendliche		14,00 €
Krabbel-Binis: Der Kursbeitrag beinhaltet die Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträge und die Kursgebühr einschließlich der Gebühren für besondere Leistungen und beträgt			96,00 €
K4	Der Beitrag für die Teilnahme an der Schnupperphase (2 Stunden) beträgt:		20,00 €
K5	Teilbeitrag im 1. Monat unter Anrechnung der Schnupperphase beträgt:		12,00 €
K6	Der Einzug von bis zu drei monatlichen Teilbeiträgen beträgt jeweils:		32,00 €
Familienbeitrag - gem. § 14 (2)			
F1	zwei Elternteile/Lebenspartner mit mehr als zwei Kindern und/oder Jugendliche im gleichen Haushalt	(42,00 €) (24,)00 €	60,00 €
Sonderbeiträge – gem. § 14 (4) S1			
	Erwachsene		11,00 €
	Jugendliche		8,00 €
Aufnahmegebühr(en) - gem. § 6 (6)			Einmalig
Aktive Erwachsene		Die Höhe der Aufnahmegebühr entspricht einem Monats-Grundbeitrag und wird nach erfolgter Aufnahme einmalig fällig. Bei einem Wiedereintritt in den Verein muss erneut eine Aufnahmegebühr gezahlt werden.	21,00 €
Passive Mitglieder			9,00 €
Jugendliche Mitglieder			16,00 €
Kurzzeitmitglieder			19,00 €
Familien			60,00 €
Gebühren für besondere Leistungen des Vereins - gem. § 14 (8)			
G1	Aktive Mitglieder entrichten per 1.4. und 1.10. eines Jahres eine Ausstattungspauschale i. H. v. jeweils Für Vereins- bzw. Kurzzeitmitglieder der Krabbel-Binis ist die Pauschale mit den Kursgebühren abgedeckt.		8,00 €
G2	Bei Erhalt der persönlichen Ausrüstung ist eine Schutzgebühr zu entrichten und wird bei Rückgabe erstattet: Sie beträgt für •Trikot + Hose / alternativ bleibt der Satz beim Trainer / Betreuer.		30,00 €
G3	Aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die nicht als aktive Schiedsrichter tätig sind, zahlen per 1.4. und 1.10. eines Jahres eine Umlage i. H. v. jeweils Befreit sind auch Mitglieder der Beitragsgruppe A3. welche Aufgaben im 1. HC Quickborn e. V. wahrnehmen.		10,00 €
G4	Für Vereinsmitglieder entsteht bei den Krabbel-Binis eine Kursgebühr in Höhe von 33,00 € Sie wird in drei monatlichen Teilbeiträgen eingezogen – von je:		11,00 €

Ergänzende Regelungen

1. Leistungen des Bildungspakets

Haben Kinder und Jugendliche nach dem SGB II oder SGB XII einen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets werden diese auf den monatlichen Mitgliederbeitrag angerechnet. Fehlbeträge sind zu entrichten.

2. Versicherungsgebühr:

Die Versicherungsgebühr ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Mitglieder sind über den Verein in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung der ARAG Sportversicherung beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zu den dortigen Bedingungen versichert. Diese Versicherung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die laufenden Mitgliedsbeiträge an den Verein bezahlt sind.

3. Vom Mitglied zu verantwortende Verwaltungskosten und Gebühren wie z. B. Rechnungs-, Bank- bzw. Mahngebühren werden an das Mitglied weiterbelastet.

Beitragsordnung.docx

4. Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen gelten folgende Regelungen:
- a) Rechnung: Bei einer Rechnungsstellung werden Rechnungsgebühren erhoben. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Es wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von EUR 7,50 erhoben.
 - b) Barzahlung oder Dauerauftrag: Die Barzahlung oder Zahlung per Dauerauftrag muss im Voraus bis spätestens zum Monatsersten erfolgen. Es wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von EUR 2,50 erhoben.